

Gemeinde Berglen
Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 08. Mai 2016

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung vom 14. Februar 2007 (Ladenöffnungsgesetz, GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 12. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des „Naturparkmarktes“ wird am 8. Mai 2016 für den Ortsteil Oppelsbohm der Gemeinde Berglen ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 des Ladenöffnungsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Berglen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Berglen, den

Friedrich
Bürgermeister